



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 53 (S. 290-293)</b>
Titel	<b>Änderung des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes und des Kantonsratsgesetzes</b>
Ordnungsnummer	<b>162/171.1</b>
Datum	24.09.1995

[S. 290] I. Das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1. Juni 1969 wird wie folgt geändert:

Titel:

### **Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes (Initiativgesetz)**

§ 5 Abs. 1 unverändert.

Die Unterschriftenbogen einer Volksinitiative können nur gesamthaft eingereicht werden.

§ 10 Abs. 1 und 2 unverändert.

Der Kantonsrat kann den Regierungsrat mit der Ausarbeitung der Vorlage beauftragen.

§ 19 Abs. 1 unverändert.

Die Mitglieder des Kantonsrates sowie die Behörden, welchen das Recht der unmittelbaren Antragstellung an den Kantonsrat zusteht, müssen, bevor sie ein Initiativbegehren stellen, eine Motion, eine Parlamentarische Initiative oder einen Antrag einbringen. Sie können ein Initiativbegehren erst stellen, wenn der Kantonsrat die Motion, die Parlamentarische Initiative oder den Antrag nicht innert zwölf Monaten behandelt hat.

§ 21 a. Bezieht sich eine eingereichte Einzel- oder Behördeninitiative auf Gegenstände, die den Kantonsrat bereits aufgrund einer Vorlage des Regierungsrates oder einer Parlamentarischen Initiative beschäftigen, so kann das Büro dem Kantonsrat beantragen, die Initiative ohne vorläufige Unterstützung direkt der vorberatenden Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Die Fristbestimmungen von § 17 Abs. 2 sind anwendbar. Die Frist beginnt mit der Überweisung an die Kommission.

§ 22. Wird eine Einzel- oder Behördeninitiative nach ihrer materiellen Beratung im Kantonsrat definitiv unterstützt, so ist sie, allenfalls mit einem Gegenvorschlag des Kantonsrates, dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Wird eine Einzel- oder Behördeninitiative nicht // [S. 291] definitiv unterstützt, so kann der Kantonsrat dem Volk an ihrer Stelle eine eigene Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.

Der Entscheid über die definitive Unterstützung der Einzel- oder Behördeninitiative hat spätestens drei Jahre nach der vorläufigen



Unterstützung durch den Kantonsrat oder der direkten Überweisung an die Kommission gemäss § 21 a zu erfolgen.

II. Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

§ 17. Liegen Bericht und Antrag des Regierungsrates zu einer Motion vor, kann der Kantonsrat diese erheblich erklären, abschreiben oder vom Regierungsrat einen innert sechs Monaten zu erstellenden Ergänzungsbericht verlangen.

Erledigung  
a) mit Bericht

§ 21. Der Regierungsrat kann in seinem Geschäftsbericht dem Kantonsrat jederzeit den begründeten Antrag auf Abschreibung einer überwiesenen oder erheblich erklärten Motion stellen. Der Kantonsrat kann die Motion abschreiben oder vom Regierungsrat die ordentliche Behandlung verlangen.

Abschreibung im  
Geschäftsbericht

§ 24. Der Regierungsrat erstattet zu einem überwiesenen Postulat innert drei Jahren einen Bericht. Auf Ersuchen des Regierungsrates kann der Kantonsrat die Frist um höchstens ein Jahr erstrecken.

Berichterstattung

Liegt der Bericht vor, kann der Kantonsrat das Postulat abschreiben oder vom Regierungsrat einen innert sechs Monaten zu erstellenden Ergänzungsbericht verlangen. Der Kantonsrat kann eine vom Bericht abweichende Stellungnahme abgeben.

Der Regierungsrat kann in seinem Geschäftsbericht dem Kantonsrat jederzeit den begründeten Antrag auf Abschreibung eines überwiesenen Postulats stellen. Der Kantonsrat kann das Postulat abschreiben oder vom Regierungsrat die ordentliche Behandlung verlangen.

§ 25. Die Mitglieder des Kantonsrates sind berechtigt, für Erlass, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sowie für Kantonsratsbeschlüsse und für die Einreichung von Standesinitiativen gemäss Art. 35 der Kantonsverfassung Parlamentarische Initiativen in der Form ausgearbeiteter Entwürfe einzureichen. // [S. 292]

Gegenstand

Kommissionen können zu Gegenständen ihres Aufgabenkreises Parlamentarische Initiativen einreichen.

Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 29. Der Kantonsrat berät, sofern er der Parlamentarischen Initiative entsprechen will, die Anträge der Kommission und unterbreitet den bereinigten Entwurf mit einem Beleuchtenden Bericht der Volksabstimmung, sofern diese nach Verfassung oder Gesetz vorgesehen ist oder vom Rat beschlossen wird. Der Kantonsrat kann die Abfassung des Beleuchtenden Berichts dem Regierungsrat übertragen.

Wirkungen

Abs. 2 unverändert.

Die Vorlage ist innert sechs Monaten nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates zur Volksabstimmung zu bringen.

§ 34 Abs. 1 unverändert.

Voraussetzungen



Sie können ein solches Initiativbegehren erst stellen, wenn der Kantonsrat die Motion, die Parlamentarische Initiative oder den Antrag nicht innert zwölf Monaten behandelt hat.

§ 34 d. Die Kommissionen oder von ihnen beauftragte Ausschüsse können im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags

Kommissionen  
a) allgemein

lit. a bis f unverändert;

g) den Regierungsrat beauftragen, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht der Volksabstimmung.

IV. Der Kantonsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 1995

Zahl der Stimmberechtigten	761557
Eingegangene Stimmzettel	293815
Annehmende Stimmen	212597
Verwerfende Stimmen	50131
Ungültige Stimmen	1318
Leere Stimmen // [S. 293]	29769

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Änderung des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes und des Kantonsratsgesetzes» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. Oktober 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.03.2015]